



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe - UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen

1. Planänderung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 33 – Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der TenneT TSO GmbH für das o.a. Vorhaben ein Planänderungsverfahren gem. §§ 43a ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planungen haben bereits vom 10.06.2014 bis zum 09.07.2014 in der Samtgemeinde Lamspringe öffentlich ausgelegen. Die ursprüngliche Planung hat sich auch aufgrund der zur damaligen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen geändert bzw. ist ergänzt und aktualisiert worden.

Die Planänderungen betreffen im Wesentlichen:

- Zwei neue Maststandorte und räumliche Verschiebung der ersten fünf Abspannabschnitte durch die Verlegung des geplanten UW Lamspringe um ca. 200 m nach Norden.
- Durch Modifikation der Mastgeometrie im Bereich von Mast B004 bis Mast B019 Verbreiterung der Schutzstreifen.
- Verschiebung der Kabelübergangsanlage und einiger Maststandorte.
- Zahlreiche kleinere Änderungen im Bereich von Zuwegungen, Arbeitsflächen oder Kompensationsflächen.

II.

(1) Die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **04.04.2016** bis zum **03.05.2016** einschließlich bei Samtgemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags - freitags 7.30 - 13.30 Uhr
donnerstags auch 7.30 - 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch über die Internetseite der Samtgemeinde Lamspringe unter www.lamspringe.de eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange **durch die Änderungsplanung** berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG ab dem Beginn der Auslegung bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **17.05.2016** einschließlich, bei der Samtgemeinde Lamspringe oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungs-

behörde), Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vor dem Beginn der Auslegung eingehende Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).

Einwendungen können nur gegen die Änderungsplanung erhoben werden!

Gem. § 43a Nr. 2 S. 2 EnWG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen die Änderungsplanung sind gem. § 43a Nr. 3 und 7 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen und können auch nur gegen die Änderungsplanung erhoben werden.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gem. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben deren Vertreter, werden von einem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Nr. 5 S. 2 EnWG).

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(5) Die Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend.

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von der Änderungsplanung betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Der Samtgemeindebürgermeister

Pletz